

1704/AB XXI.GP
 Eingelangt am: 05-03-2001

**BUNDESMINISTER FÜR
 INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossen haben am 11. Jänner 2001 unter der Nummer 1718/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Niederlassungsverordnung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dazu lege ich eine Tabelle, aus der die Zahlen der einzelnen Bundesländer aus dem Begutachtungsverfahren ersichtlich sind, vor. Die Stellungnahmen bezogen sich noch auf die Textfassung des Begutachtungsvorschlages, in dem im § 4 eine besondere Quote für IT - und sonstige Spezialkräfte vorgesehen war.

Burgenland

Führungskräfte	18
Sonstige Erwerbstätige	40
Familienzusammenführung	160
Privat	10
IT – und sonstige Spezialkräfte	20
Pendler	0

Kärnten

Führungskräfte	50
Sonstige Erwerbstätige	10
Familienzusammenführung	30
Privat	10
IT – und sonstige Spezialkräfte	100
Pendler	0

Niederösterreich

Führungskräfte	135
Sonstige Erwerbstätige	250
Familienzusammenführung	1060
Privat	70
IT – und sonstige Spezialkräfte	300
Pendler	150

Oberösterreich

Führungskräfte	75
Sonstige Erwerbstätige	40
Familienzusammenführung	1050
Privat	10
IT – und sonstige Spezialkräfte	300
Pendler	5

Salzburg

Führungskräfte	50
Sonstige Erwerbstätige	60
Familienzusammenführung	210
Privat	50
IT – und sonstige Spezialkräfte	100
Pendler	0

Steiermark

Führungskräfte	100
Sonstige Erwerbstätige	50
Familienzusammenführung	450
Privat	30
IT – und sonstige Spezialkräfte	340
Pendler	10

Tirol

Führungskräfte	60
Sonstige Erwerbstätige	70
Familienzusammenführung	280
Privat	25
IT – und sonstige Spezialkräfte	125
Pendler	5

Vorarlberg

Führungskräfte	40
Sonstige Erwerbstätige	45
Familienzusammenführung	200
Privat	15
IT – und sonstige Spezialkräfte	55
Pendler	0

Wien

Führungskräfte	250
Sonstige Erwerbstätige	250
Familienzusammenführung	2050
Privat	200
IT – und sonstige Spezialkräfte	650
Pendler	10

Zu Frage 2:

Ein Verordnungsentwurf wurde mit Datum vom 5. Oktober 2000 mit einer Frist zur Stellungnahme bis 7. November 2000 zur Begutachtung ausgesendet.

Hinsichtlich des Textes des Verordnungsentwurfes (samt Erläuterungen) darf ich darauf verweisen, dass mit E - Mail vom 9. Oktober 2000 der Verordnungsentwurf (samt Erläuterungen) sowie die diesbezügliche Wifo - Expertise an alle Parlamentsclubs übermittelt wurden. Eine Kopie des Verordnungsentwurfes (samt Erläuterungen) ist beigeschlossen.

Zu Frage 3:

In diesem Zusammenhang darf ich darauf verweisen, dass alle eingelangten Stellungnahmen mit Datum vom 25. Jänner 2001 der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme für die Parlamentsclubs übermittelt wurden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich auf Grund des Umfanges der in meinem Ressort eingelangten Stellungnahmen von einer neuerlichen Übermittlung Abstand nehme.

Zu Frage 4:

Lediglich der Österreichische Städtebund hat die Frage von IT - Arbeitskräften aus dem EU - Raum angesprochen und einen Beispielsfall dargestellt, in dem es einem Unternehmen trotz größter Anstrengungen nicht gelungen war, Arbeitskräfte aus dem EU - Raum anzuwerben.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Nein

Zu Frage 6:

Die angesprochenen Studien sind mir nicht bekannt. Die Problematik "IT Fachkräfte" ist immer wieder ein Punkt bei Diskussionen zum Thema "Ausländeraufenthalts - und beschäftigungsrecht".

Zu Frage 7:

Ich gehe davon aus, dass die Länder - dem Gesetz entsprechend - im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt haben.

Zu Frage 8:

Bei der 1/12 Regelung des § 18 Abs. 7 FrG handelt es sich um ein "gesetzliches Provisorium". Die Beurteilung des Problems, ob die Anwendung dieser Bestimmung sachgerecht ist oder nicht, ist keine Angelegenheit der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B - VG, weshalb ich um Verständnis dafür bitte, dass ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Zu Frage 9:

Wie bereits in der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. Feber 2001 betreffend der Zustimmung zur Vorlage der NLV 2001 erläutert, war ich ebenso wie mein Ministerium bestrebt, einen möglichst breiten Konsens zu dieser Vorlage zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in der Überzeugung schließlich zu einer Niederlassungsverordnung 2001 zu kommen, zahlreiche Gespräche auf allen Ebenen geführt worden. Da es sich jedoch um eine Verordnung der Bundesregierung handelt, wäre jede Zusage eine Präjudizierung gewesen, die es daher nicht gegeben hat.

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J**ENTWURF****Verordnung der Bundesregierung, mit der die
Höchstzahlen der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel
für das Jahr 2001 festgelegt werden
(Niederlassungsverordnung 2001 - NLV 2001)**

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Fremdenengesetzes 1997 - FrG,
BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 34/2000 und
BGBl. I Nr. 66/2000, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates
verordnet:

Quotenpflichtige Aufenthaltstitel

§ 1. (1) Im Jahr 2001 dürfen höchstens **9403** quotenpflichtige
Niederlassungsbewilligungen gemäß der §§ 18 Abs. 1 und 4 FrG erteilt werden.

(2) Im Jahr 2001 dürfen höchstens **180** quotenpflichtige Aufenthaltserlaubnisse für
Pendlere gemäß § 25 FrG erteilt werden.

Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer

§ 2. (1) Im Jahr 2001 dürfen auf Grund von Verordnungen des Bundesministers für
Wirtschaft und Arbeit gemäß § 9 Abs. 1 FrG bis zu 8000 Beschäftigungsbewilligungen, mit
denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten
Zweckänderung verbunden ist, erteilt werden.

(2) Im Jahr 2001 dürfen auf Grund von Verordnungen des Bundesministers für
Wirtschaft und Arbeit gemäß § 9 Abs. 1a FrG bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen für
Erntehelfer erteilt werden.

Quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen

§ 3. (1) Im Jahr 2001 dürfen im Burgenland höchstens **228** quotenpflichtige
Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **18** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und
minderjährige unverheiratete Kinder;
2. **40** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer
Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
3. **160** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb
eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
4. **10** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

(2) Im Jahr 2001 dürfen in Kärnten höchstens **90** quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **40** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
2. **10** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
3. **30** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
4. **10** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

(3) Im Jahr 2001 dürfen in Niederösterreich höchstens 1515 quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **135** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
2. **250** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
3. **1060** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
4. **70** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

(4) Im Jahr 2001 dürfen in Oberösterreich höchstens 1125 quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **75** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
2. **40** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
3. **1000** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
4. **10** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

(5) Im Jahr 2001 dürfen in Salzburg höchstens 365 quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **50** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

2. **60** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 3. **210** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
 4. **45** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.
- (6) Im Jahr 2001 dürfen in der Steiermark höchstens **630** quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon
1. **100** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 2. **50** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 3. **450** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
 4. **30** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.
- (7) Im Jahr 2001 dürfen in Tirol höchstens **425** quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon
1. **60** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 2. **70** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 3. **280** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
 4. **15** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.
- (8) Im Jahr 2001 dürfen in Vorarlberg höchstens **290** quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon
1. **30** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 2. **40** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
 3. **200** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
 4. **20** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

(9) Im Jahr 2001 dürfen in Wien höchstens 2750 quotenpflichtige Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, hievon

1. **250** Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
2. **250** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder;
3. **2050** Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige (§ 21 Abs. 3 FrG) außerhalb eines Anspruches gemäß § 21 Abs. 2 FrG.
4. **200** Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht.

IT - Kräfte und sonstige Spezialkräfte

§ 4. Im Jahr 2001 dürfen höchstens 1985 Niederlassungsbewilligungen für Spezialkräfte aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT - Kräfte) und sonstige Spezialkräfte sowie für deren Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder in den Bundesländern nach folgendem Verhältnis erteilt werden:

1. Burgenland	20
2. Kärnten	110
3. Niederösterreich	300
4. Oberösterreich	300
5. Salzburg	100
6. Steiermark	340
7. Tirol	125
8. Vorarlberg	40
9. Wien	650

Pendler

§ 5. Im Jahr 2001 dürfen höchstens 180 Aufenthaltserlaubnisse für Pendler (§1 Abs 12 FrG) in den Bundesländern nach folgendem Verhältnis erteilt werden: Niederösterreich 150, Oberösterreich 5, Steiermark 10, Tirol 5 und Wien 10.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

**Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J
Vorblatt**

Probleme:

Die Bundesregierung hat gem. § 18 FrG jährlich eine Niederlassungsverordnung zu erlassen. Wird keine Verordnung rechtzeitig erlassen, gilt die Vorjahres Niederlassungsverordnung jeweils mit 1/12 pro Monat von der Gesamtanzahl je Kategorie pro Bundesland.

Ziele:

Steuerung der Zuwanderung.
Berücksichtigung der nicht quotenpflichtigen Zuwanderung und deren Auswirkungen.

Alternativen:

Erhöhung oder Verringerung der Gesamtquote.
Erstellung eines anderen Aufteilungsschlüssels.
Änderung des Fremdengesetzes 1997 und Quotenfreistellung des Familiennachzuges unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne der Anregungen des WIFO.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Trennung und Festlegung von speziellen Quoten einerseits für Führungskräfte und andererseits Spezialkräfte erhöhen Österreichs Attraktivität als internationalen Wirtschaftsstandort.
Dabei wird insbesondere auf die Initiative der Bundesregierung im Zusammenhang mit Erleichterungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) Rücksicht genommen.
Die Geringhaltung der Quoten für sonstige Erwerbstätige nimmt auf die Zahl der als arbeitslos gemeldeten Fremden und Österreicher Rücksicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein finanzieller Mehraufwand ist bei der Administration dieser Verordnung nicht zu erwarten.

EU - Konformität:

- bleibt unberührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Einvernehmen mit Hauptausschuß des Nationalrates ist herzustellen.
- Bindendes Vorschlagsrecht der Länder aufgrund der Verfassungsbestimmung in § 18 Abs. 5 FrG

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem Inkrafttreten des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2000 und BGBl. I Nr. 66/2000, und dem damit verbundenen geänderten gesetzlichen Rahmen, ist für das Jahr 2001 eine Niederlassungsverordnung (NLV) im Sinne des § 18 Fremdenengesetz 1997 zu erlassen. Im Rahmen dieser NLV werden in den §§ 2 bis 5 der VO auch die notwendigen Quoten zu den §§ 9 und 25 Fremdenengesetz 1997 für dieses Jahr normiert.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher - wie im Gesetz vorgesehen - eine Expertise des Wirtschaftsforschungsinstitutes eingeholt. Aus dieser Expertise ergibt sich zur voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes, daß diese 2001 im Vergleich zu 2000 von ähnlichen Parametern definiert wird. Das Wirtschaftsforschungsinstitut hat einerseits eine leicht abnehmende Tendenz der Arbeitslosenquote (von 5,9% auf 5,3%) prognostiziert und andererseits ein leichtes Absinken des Wirtschaftswachstums (Österreich - BIP real: + > 3% gegenüber + 3,5% 2000; Euro - Zone BIP real: + 3,3% gegenüber + 3,5% 2000) vorausgesagt. Bei einer insgesamt relativ stabilen Arbeitsmarktsituation (voraussichtliche Steigerung des Angebotes von Arbeitskräften bei Ausländern um 0,2%) gibt es jedoch Verschiebungen in den Relationen der einzelnen Bundesländer, die bei der Aufteilung der Quote berücksichtigt werden können, um den regional verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Im Entwurf wurden die Bedürfnisse der Wirtschaft an IT - Kräften besonders berücksichtigt (§ 4 - neu) und von den Führungskräften getrennt hervorgehoben. Im Bereich der sonstigen unselbständig Erwerbstätigen kann kein merklicher zusätzlicher Bedarf an neu zuwandernden Arbeitskräften festgestellt werden.

Nach dem für das Jahr 2000 vorliegenden Zahlenmaterial steht mit Stichtag 30.9.2000 bei einer Gesamtsumme von 4270 rechtskräftigen Erledigungen (positiv und negativ) eine Anerkennungsquote in Asylverfahren von 18,7% fest. Demgegenüber betrug für das gesamte Jahr 1999 bei einer Gesamtzahl von 6693 rechtskräftigen Erledigungen (positiv und negativ) die Anerkennungsquote 50,7%. Dazu ist zu bemerken, dass die Situation im Kosovo primär für die höhere Anerkennungsquote im Jahr 1999 im Vergleich zur aktuellen Anerkennungsquote verantwortlich ist. Weiters steht fest, dass die Anzahl der im Laufe des Jahres 2000 gestellten Asylanträge im wesentlichen dem jeweiligen Vergleichsmonat des Vorjahres entspricht. Im Summe ist jedoch die Anzahl im Jahr 2000 geringer, dies ist ebenfalls auf die geänderte Situation im Kosovo zurückzuführen. Im Detail betrachtet schwankt die Anerkennungsquote im Jahr 2000 stark. Hervorzuheben wäre auf der einen Seite Afghanistan mit 59% und auf der anderen Seite Indien mit 0% (Vergleich der 5 antragstärksten Länder).

Im Bereich der Integration von Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo kann vorübergehend eine Hilfestellung durch Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen gewährt werden, jedoch wird eine Bevorzugung von quotenpflichtigen Anträgen auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen dann notwendig sein, wenn eine dauernde Zuwanderung beabsichtigt ist.

Die Strukturänderungen im Bereich der Quoten für Saisonarbeitskräfte und den durch die Novelle, BGBl. I Nr. 34/2000, neugeschaffenen Begriff des "Erntehelfers", sind eine

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

Umsetzung des Regierungsprogrammes. Gleiches gilt für den jeweiligen Ermächtigungsrahmen in § 2. Dabei handelt es sich um die Abdeckung kurzfristiger Spitzenbedürfnisse in den Bereichen Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Das WIFO hat in der beiliegenden Expertise die Änderungen im Bereich der Land - und Forstwirtschaft (Erntehelfer bis zu 6 Wochen) begrüßt. Im Bereich des Fremdenverkehrs wird eine Erhöhung nicht befürwortet. Den Intentionen des WIFO wird jedoch insofern Rechnung getragen, als es sich beim § 2 lediglich um eine Rahmenermächtigung handelt.

Im Entwurf wird die Annahme berücksichtigt, dass die Arbeitsmarktlage fast identisch zum Jahr 2000 bleiben wird. Bei der Quotenverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2000 als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des Wirtschaftsforschungsinstitutes berücksichtigt. Die prognostizierten Geburten wurden ebenso berücksichtigt, wie die Entwicklung der Anträge der Jahre 1993, 1994, 1995, 1996 und 1997 nach dem Aufenthaltsgesetz bzw. 1998, 1999 sowie 2000 nach dem Fremdenengesetz 1997.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Stichtag 31.8.2000 eine Erhebung hinsichtlich der sog. "Rucksackfälle" im Bereich der Familienzusammenführung durchgeführt. Es handelt sich dabei um jene Fälle, bei denen Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zum Zwecke der Familienzusammenführung allein aus dem Grund nicht positiv erledigt werden konnten, weil die entsprechenden Quoten (§ 3 Abs. 1 - 9 Z 3) ausgeschöpft waren. Daraus ergibt sich nachstehende Tabelle:

Burgenland	157
Kärnten	375
Niederösterreich	1636
Oberösterreich	1975
Salzburg	396
Steiermark	737
Tirol	874
Vorarlberg	422
Wien	5071
Österreich	11643

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die Erfahrungswerte seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes und FrG 1997 als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2001 herangezogen. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Es wurde auch mit den jeweiligen Ämtern der Landesregierung Kontakt aufgenommen, welche mehr oder weniger konkrete Vorschläge ihrerseits für das jeweilige Bundesland gemacht haben. Das Ergebnis der Ländervorschläge und Ausschöpfungsgrade wurde im vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet. Insoweit sich die Veränderungen auf den Neuzug von Arbeitskräften beziehen, deckt sich dies mit dem Gutachten des WIFO.

In Summe ist der vorliegende Entwurf um 1000 Bewilligungen gegenüber der NLV 2000 erhöht. Die Änderungen gegenüber dem Jahr 2000 wurden durch Umschichtungen innerhalb eines Bundeslandes, bzw. der Bundesländer untereinander, vorgenommen, wobei der Schwerpunkt für die Ausgleichsmaßnahmen (österreichweit betrachtet) auf die bei den

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

Behörden erster Instanz aufliegenden Erstanträge auf Familienzusammenführung gelegt wurde. Die Notwendigkeiten im Bereich der Führungs - und Spezialkräfte konnten einerseits im § 3 Abs. 1 9 Z 1 und andererseits im § 4 berücksichtigt werden.

Es waren daher folgende Punkte aus dem Regierungsprogramm umzusetzen:

- Integration vor Neuzuwanderung
 - Familienzusammenführung ist als Integrationsmaßnahme zu betrachten
 - Verringerung des Neuzuzuges
- Bedarfsorientierter Neuzuzug
 - Trennung der Führungskräfte und Spezialkräfte im Rahmen der Quotenverordnung
- Neuschaffung des Begriffes "Erntehelfer"
 - Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse im Bereich der Land - und Forstwirtschaft

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J**Besonderer Teil:****Zu § 1:**

In Abs. 1 wird die Zahl der Niederlassungsbewilligungen gemäß § 3 festgelegt. In Abs. 2 ist die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse für Pendler gem. § 5 festgelegt.

Zu § 2 Abs 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für Saisonarbeitskräfte jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit erteilt werden dürfen. Diese "Saisonbeschäftigungsbewilligungen" stellen die notwendige Voraussetzung dar, sowohl eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis mit dem Zweck "Saisonarbeitskraft" gem. § 4 Abs. 1 Z 10 FrG - DV zu erteilen, als auch ex lege eine befristete Zweckänderung eines aufrechten Aufenthaltstitels gem. § 9 Abs. 2 Z 1 FrG zu gestatten.

Zu § 2 Abs 2:

In dieser Bestimmung wird die durch die FrG - Novelle, BGBl. 1 Nr. 34/2000, neu geschaffene Regelung zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer (sichtvermerksfreie Einreise und maximale Geltungsdauer von 6 Wochen) umgesetzt. Auch dabei handelt es sich um einen Höchststrahmen für Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Diese Beschäftigungsbewilligungen gelten gemäß § 9 Abs. 3 FrG ex lege als Aufenthaltserlaubnis.

Zu § 3:

In den Absätzen 1 - 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen je Bundesland festgelegt. Die einzelnen Ziffern 1 - 4 pro Bundesland ergeben sich aus der Ermächtigung gem. § 18 Abs. 1 und 4 FrG. Hervorzuheben wäre die Z 3, mit der die Höchstzahl jener quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen festgelegt wird, deren Zweck Familiennachzug ist. Dazu zählen folgende Fallvarianten:

1. Familiennachzug zu Fremden, die bereits vor dem 1.1.1998 niedergelassen waren und sind,
2. Familiennachzug zu Fremden, bei denen der Anspruch gem. § 21 Abs. 2 FrG trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen wurde und
3. Familiennachzug zu Fremden, bei denen kein Anspruch gem. § 21 Abs. 2 FrG vorlag, weil etwa die Ehe mit dem "Ankerfremden" erst nach dessen Niederlassung geschlossen wurde.

In den jeweiligen Z 1 der § 3 Abs. 1 bis 9 wird nunmehr ausschließlich der Bereich der Führungskräfte geregelt. Die Regelung der Spezialkräfte erfolgt im § 4.

Zu § 4:

Der § 4 des Entwurfes entspricht nicht dem § 4 der NLV 2000, da die Grundlage dieser Bestimmung (§113 Abs. 10 FrG) bis zum Jahr 2000 befristet war.

Beilage zu Beantwortung der Anfrage Nr. 1718/J

Durch § 4 des Entwurfes wurden nunmehr die Begriffe Führungskraft - und Spezialkraft (§ 18 Abs. 1 Z 1 FrG) getrennt. Die Bestimmung des § 4 regelt den Bereich der Spezialkräfte und dabei insbesondere der IT - Kräfte.

Für die Beurteilung, ob ein unselbständig Erwerbstätiger zum Bereich der IT - Kräfte zu zählen ist, muss auf die entsprechende Qualifizierung durch das Arbeitsmarktservice bei Ausstellung der Sicherungsbescheinigung nach dem AuslBG verwiesen werden. Dieser Verweis ist auch tauglich, sich dem permanenten Wandel ändernder Berufsbilder anzupassen, zumal die Dynamik in der IT - Branche eine solche Flexibilität geradezu fordert. Es ist daher bei der Vollziehung durch das Arbeitsmarktservice sicherzustellen, dass im Rahmen der Ausstellung der Sicherungsbescheinigungen dem Bedarf an IT - Kräften Rechnung getragen wird. Generell ist der Bereich der IT - Kräfte auf jene Spezialkräfte einzuschränken, deren Berufsbild das Anforderungsprofil der neuen Technologien erfüllt.

Die Regelung hinsichtlich der Ehegatten und minderjährigen und unverheirateten Kinder ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Z 1 FrG.

Zu § 5:

Grundlage für diese Höchstzahlen war der beobachtete Bedarf aus dem Jahr 1999 sowie dem laufenden Jahr 2000. Es zeigt sich, dass nicht alle Bundesländer die grenzüberschreitende Arbeit mit Pendler - Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 1 Abs. 12 FrG in gleichem Maße abdecken, sondern dass, auch aufgrund der regionalen Verhältnisse zu Nachbarländern, mit quotenfreien Aufenthaltserlaubnissen für Grenzgänger gemäß § 1 Abs. 11 FrG dieser Bedarf abgedeckt wird.